



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 21. November 2001

Nummer 47

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Auslandsreisekostenverordnung - ARV - Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV -	782
Einführung des Euro - Bargeldumstellung in der Landesverwaltung	783
Ministerium des Innern	
Bildung einer neuen Gemeinde Hohenbucko	786
Bildung der neuen Gemeinde Marienfließ	786
Eingliederung der Gemeinde Jannowitz in die Gemeinde Hermsdorf	786
Änderung des Standesamtsbezirkes Schlieben (Landkreis Elbe-Elster)	786
Auflösung des Standesamtsbezirkes Prenzlau-Land und Änderung der Standesamtsbezirke Brüssow, Gramzow und Nordwestuckermark (Landkreis Uckermark)	786
Korrektur des Standesamtsbezirkes Groß Schönebeck (Schorfheide) (Landkreis Barnim)	787
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	
Meldefrist und Prüfungstermine der im März und September 2002 beginnenden ersten juristischen Staatsprüfung	787
Prüfungstermine des im Mai und November 2002 stattfindenden schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung	788
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für die Bekanntgabe und Benennung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes	789
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 47/2001	

**Auslandsreisekostenverordnung - ARV -
- Auslandsübernachtungsgeld
nach § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5 - 2764 - 3.1 -
Vom 18. Oktober 2001

Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 der ARV kann das Auslandsübernachtungsgeld in begründeten Ausnahmefällen über die in Satz 1 genannte Höhe hinaus gewährt werden, wenn und soweit die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten das Auslandsübernachtungsgeld für die gesamte Auslandsdienstreife übersteigen.

Im Interesse einer einheitlichen Anwendung im Bereich des Landesbeamtengesetzes wird gebeten, die mit dem beigefügten Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. September 2001 bekannt gegebene Verfahrensweise zur Berechnung des Auslandstagegeldes in diesen Fällen zu beachten.

**Anlage zum Rundschreiben des
Ministeriums der Finanzen
vom 18. Oktober 2001
- 45.5-2764-3.1 -**

**Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern
vom 20. September 2001 - DI I 5 222 201/1 -**

Betr.: Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Auslandsreisekostenverordnung (ARV)

Bezug: Rundschreiben vom 13. Mai 1992 - D III 5 - 222 201/1 (GMBI. S. 419)

Die im Bezugsrundschreiben für mehrtägige Auslandsdienstreifen bekannt gegebene Verfahrensweise zur Berechnung des Auslandsübernachtungsgeldes beruht auf der im Jahre 1992 geltenden Systematik der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (AVwV). Wegen der zwischenzeitlich geänderten Systematik werden für Fälle, bei denen Nächte

- ohne Nachweis **und/oder**
- mit einfachem Nachweis (Kosten bis zur Höhe des Betrages nach Spalte 3 AVwV) **und**
- mit qualifiziertem Nachweis (Kosten höher als Beträge nach Spalte 3 AVwV)

während derselben Dienstreife zusammentreffen, die Hinweise aktualisiert und erhalten folgende Fassung.

I.

1. § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV findet nur Anwendung, wenn bei mehrtägigen Auslandsdienstreifen **mindestens in einem Fall**
 - a) die nachgewiesenen Übernachtungskosten (ohne Frühstück) den Betrag des Auslandsübernachtungsgeldes nach Spalte 3 der jeweils geltenden AVwV überschreiten **und**
 - b) es sich bei dieser Überschreitung um einen begründeten Ausnahmefall handelt, d. h. ein qualifizierter Nachweis der Notwendigkeit erbracht wird.

2. Treffen während derselben Auslandsdienstreife
 - a) Nächte mit qualifiziertem Nachweis (§ 3 Abs. 1 Satz 3 ARV) **und**
 - b) Nächte ohne Nachweis (Art. 2 Abs. 2 AVwV)

Anderenfalls liegt kein Ausnahmefall vor und ein Auslandsübernachtungsgeld kann nur bis zur Höhe des Betrages nach Spalte 3 AVwV (sog. Nächte mit einfachem Nachweis) gezahlt werden.

zusammen, wird die nachfolgende Kostengegenüberstellung erforderlich.

II.

Im Interesse einer einheitlichen Anwendung gebe ich nachstehende Verfahrensweise zur Berechnung des Übernachtungsgeldes in Fällen der Nummer I. 2. bekannt:

1. Nächte ohne Nachweis werden in Höhe von 50 v. H. des Betrages der Spalte 3 der Anlage zur AVwV, höchstens mit 60,- DM - ab 1.1.2002 mit 30 Euro - angesetzt.
2. Nächte mit qualifiziertem Nachweis werden ebenfalls nur in Höhe des Betrages nach Nr. 1 angesetzt.
3. Alle sonstigen Nächte mit nachgewiesenen Kosten bis zu einem Betrag der Spalte 3 AVwV (also Nächte mit einfachem Nachweis) werden mit ihren tatsächlichen Kosten angesetzt.
4. Die nach den Ziffern 1 bis 3 zu berücksichtigenden Beträge werden zusammengezählt (vgl. Spalte 4 der aufgeführten Beispiele) und der Summe der nachgewiesenen Übernachtungskosten - Nächte mit einfachem und qualifiziertem Nachweis (vgl. Spalte 3 der aufgeführten Beispiele) - gegenübergestellt.
5. Der sich aus der Kostengegenüberstellung ergebende jeweils höhere Betrag ist für die Auszahlung maßgebend (vgl. Beispiele 1 und 2).

Beispiele zu Nr. 1 bis 5

Zahlenangaben nach dem Stand 1. Januar 2001:

Auslandsübernachtungsgelder der Spalte 3:

Paris 160,- DM
Luxemburg 140,- DM

Beispiel 1:

Tag	Geschäftsort	Nachgewiesene Übernachtungskosten (einfacher und quali- fizierter Nachweis) - DM -	Betrag nach Nr. 1 bis 3 - DM -
1	2	3	4
11.3.2001	Paris	200	60 (Nr. 2)
12.3.2001	Paris	200	60 (Nr. 2)
13.3.2001	Paris	-	60 (Nr. 1)
14.3.2001	Luxemburg	220	60 (Nr. 2)
15.3.2001	Luxemburg	120	120 (Nr. 3)
Summe bzw. Gesamt- betrag gem. Nr. 4		740	360

Auszahlungsbetrag: 740,- DM (gem. Nr. 5 entsprechend der Spalte 3).

Beispiel 2:

Tag	Geschäftsort	Nachgewiesene Übernachtungskosten (einfacher und quali- fizierter Nachweis) - DM -	Betrag nach Nr. 1 bis 4 - DM -
1	2	3	4
11.3.2001	Paris	200	60 (Nr. 2)
12.3.2001	Paris	-	60 (Nr. 1)
13.3.2001	Paris	-	60 (Nr. 1)
14.3.2001	Luxemburg	-	60 (Nr. 1)
15.3.2001	Luxemburg	120	120 (Nr. 3)
Summe bzw. Gesamt- betrag gem. Nr. 4		320	360

Auszahlungsbetrag: 360,- DM (gem. Nr. 5 entsprechend der Spalte 4).

III.

Das Rundschreiben vom 13. Mai 1992 - D III 5 - 222 201/1 (GMBI. S. 419) hebe ich auf. Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

**Einführung des Euro - Bargeldumstellung
in der Landesverwaltung**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 27. September 2001

1. Allgemeines

Mit Eintritt in die 3. Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zum 1. Januar 1999 wurde der Euro die einheitliche Währung der teilnehmenden Mitgliedsstaaten. In der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 wurde bzw. wird der Euro ausschließlich als Buchgeld geführt.

Mit der Vollendung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zum 1. Januar 2002 verliert die Deutsche Mark ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Der Euro wird ab diesem Zeitpunkt auch in der Bundesrepublik Deutschland das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel.

Ergänzend zu der oben genannten Stichtagsregelung wurde mit einer Gemeinsamen Erklärung der Verbände der Kreditwirtschaft, des Handels und vergleichbarer Dienstleister und der Automatenwirtschaft eine „Modifizierte Stichtagsregelung zur Einführung des Euro-Bargeldes“ getroffen, die im Sinne einer praktikablen Lösung eine zeitlich begrenzte Weiterverwendung von DM-Bargeld gestattet. Diese Übergangszeit reicht bis zum 28. Februar 2002. Die Deutsche Bundesbank wird nach Ablauf der „Modifizierten Stichtagsregelung“ weiterhin Bundesbanknoten und Bundesbankmünzen zeitlich unbefristet, betraglich unbegrenzt und kostenfrei zum festgelegten Umrechnungskurs in Euro umtauschen.

2. Euro-Banknoten und Euro-Münzen

Die Euro-Banknoten werden von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Notenbanken ausgegeben. Die neue Banknotenserie umfasst sieben Werte zu 5, 10, 20, 50, 100, 200 und 500 Euro und weist keine nationalen Merkmale auf.

Die Ausgabe der Euro-Münzen erfolgt durch die Regierungen der teilnehmenden Mitgliedsstaaten. Europäische Münzen gibt es in acht Stückelungen zu 1, 2, 5, 10, 20 und 50 Cent sowie zu 1 und 2 Euro. Im Gegensatz zu den Banknoten sind die Münzen nicht einheitlich gestaltet, sondern haben eine einheitliche europäische Vorderseite und eine individuell gestaltete nationale Rückseite. Unabhängig von diesen Unterschieden auf den Rückseiten sind die Münzen in allen Teilnehmerstaaten der EWU gesetzliches Zahlungsmittel.

3. Bargeld-Umstellung auf den Euro

Die Regelungen zur Bargeldumstellung in der Landesverwaltung sind darauf gerichtet, dass DM-Noten und DM-Münzen möglichst schnell aus dem Bargeld-Kreislauf abgezogen werden (bundeseinheitliches Vorgehen). Dies zielt vorrangig auf den baren Zahlungsbereich. Hingegen ist es unvermeidlich, dass auch nach dem 31. Dezember 2001 Bareinzahlungen in DM entgegengenommen werden.

Im Einzelnen werden folgende Regelungen getroffen:

3.1 Grundsätze

- Nach der „Modifizierten Stichtagsregelung“ kann das DM-Bargeld noch bis zum 28. Februar 2002 weiterverwendet werden. Innerhalb der Verwaltung (Kassen, Zahlstellen und Geldannahmestellen und Handvorschüsse als Zahlstellen besonderer Art) ist diesbezüglich analog zu verfahren. Der amtliche Umrechnungskurs von **1 Euro = 1,95583 DM** ist zu beachten.

Es sollte jedoch durch die Bediensteten der Bargeldstellen darauf hingewirkt werden, dass die Einzahlungen bevorzugt in Euro erfolgen. **Wechselgeld** ist unabhängig von der angenommenen Währung - bis auf unabweisbare Ausnahmen - in **Euro** zu zahlen.

- Die **Bargeldbestände** (Banknoten und Münzen) sind nach **Euro und DM getrennt** voneinander zu halten.
- Ab dem Haushaltsjahr 2002 sind **Kassenanordnungen** (so auch für Barzahler) in **Euro** zu erstellen.

3.2 Geldannahmestellen

3.2.1 Führung des Bargeldbestandes

Einzahlungen sind gemäß Nr. 16.4 der Anlage 2 zu Nr. 5.2 VV zu § 79 LHO (Zahlstellenbestimmungen - ZBest) in einer Anschreibelliste einzutragen. Diese ist ab dem Haushaltsjahr 2002 zwecks Abrechnung - unabhängig von der eingezahlten Währung - in Euro zu führen. Wird nach dem 31. Dezember 2001 Bargeld in DM entgegengenommen, so ist der anzunehmende auf Euro lautende Betrag zuvor in DM umzurechnen. Der so ermittelte DM-Betrag ist in der Anschreibelliste zusätzlich zu vermerken.

3.2.2 Quittungsvordrucke

Quittungsvordrucke sind generell währungsgerecht zu verwenden, das heißt, für nach dem 31. Dezember 2001 angenommene DM-Beträge sind weiterhin DM-Quittungsvordrucke, ansonsten Euro-Quittungsvordrucke zu nutzen.

3.2.3 Kontrolle der Übereinstimmung Bargeld- und Buchbestand

Der vorhandene Bargeldbestand ist ab dem Haushaltsjahr 2002 - unabhängig von der eingezahlten Währung - in Euro zu ermitteln. Dafür ist der vorhandene DM-Betrag in Euro umzurechnen und zum Bargeldbestand in Euro hinzuzurechnen. Der so ermittelte Bargeldbestand in Euro ist mit dem Bestand laut Anschreibelliste zu vergleichen (s. Nr. 16.4 ZBest). Die dabei gegebenenfalls auftretenden Rundungsdifferenzen sind zu bereinigen, der Bestand laut Anschreibelliste ist dem Bargeldbestand anzupassen.

3.2.4 Abrechnung des Bargeldbestandes

Eine gemäß Nr. 16.5 ZBest festgelegte Betragshöhe bei der Ablieferung ist im Verhältnis von 2 : 1 von DM auf Euro umzustellen.

Bis zum 28. Februar 2002 kann sich der Bargeldbestand aus Euro- und DM-Bargeld zusammensetzen. In diesem Fall ist gemäß dem Bargeldbestand in Euro (dieser beinhaltet auch den DM-Bargeldbestand, der in Euro umzurechnen und zum Euro-Bargeldbestand dazuzurechnen ist) eine Annahmeanordnung in Euro zu fertigen und diese zusammen mit den Bargeldbeständen in Euro und DM bei der zuständigen Kasse/Zahlstelle abzuliefern.

3.3 Handvorschüsse

3.3.1 Abrechnung des Bargeldbestandes in DM und Auflösung des DM-Handvorschusses

Die Abrechnung der Handvorschüsse ist - analog zu den vergangenen Haushaltsjahren - Ende Dezember entsprechend den Terminvorgaben der zuständigen Kasse/Zahlstelle vorzunehmen. Die Auszahlungsanordnungen zur Auffüllung des Handvorschusses sind für das Haushaltsjahr 2001 in DM zu erstellen. Gleichzeitig ist der für die Abrechnung zuständigen Kasse/Zahlstelle für das Haushaltsjahr 2001 zwecks Auflösung des Handvorschusses eine Annahmeanordnung (zugewiesene 95er Buchungsstelle) über den gesamten Handvorschuss-Betrag in DM vorzulegen.

3.3.2 Einrichtung des Handvorschusses in Euro

Die Neuausreichung der Handvorschüsse in Euro ist in den ersten Januartagen entsprechend den Terminvorgaben der zuständigen Kasse/Zahlstelle vorzunehmen. Die Neuausreichung erfolgt im Verhältnis von 2 : 1 von DM auf Euro bei Glättung des Betrages.

Beispiel:

bis 31. Dezember 2001	300,00 DM
ab 1. Januar 2002	153,39 Euro
nach Glättung	150,00 Euro

Für die Neuausreichung des Handvorschusses in Höhe des geglätteten Betrages ist der Kasse/Zahlstelle eine Auszahlungsanordnung in Euro (95er Buchungsstelle) für das Haushaltsjahr 2002 vorzulegen. Nr. 15.10 ZBest ist zu beachten.

3.3.3 Führung des Handvorschusses

Ab dem 1. Januar 2002 sind Auszahlungen ausschließlich in Euro zu tätigen. Die Anschreibelliste gemäß Nr. 15.8 ZBest ist in Euro zu führen.

Gemäß Nr. 15.4 ZBest ist für eine Reihe von Handvorschüssen auch die Annahme von geringfügigen Bareinzahlungen zugelassen. Bezüglich der Führung der Anschreibelliste, der Verwendung der Quittungsvordrucke sowie der Kontrolle der Übereinstimmung von Bargeld- und Buchbestand ist analog zur oben beschriebenen Geldannahmestelle zu verfahren.

3.3.4 Bargeldumtausch DM - Euro

Nach dem 1. Januar 2002 angenommene oder durch eine Geldannahmestelle abgerechnete DM-Beträge sind bei der zuständigen Kasse/Zahlstelle - sobald erforderlich - umzutauschen. Ein

Umtausch kann auch kostenlos bei nahe gelegenen Banken (LZB, Sparkassen u. a.) vorgenommen werden.

3.4 Zahlstellen

3.4.1 Kontoumstellung bei Zahlstellen mit Kontoführung

Zum Jahresende wird von der kontoführenden Bank automatisch und kostenfrei die Kontoumstellung von DM auf Euro vorgenommen. Wegen der Umstellungsmodalitäten sollte sich jede Zahlstelle mit Kontoführung an ihre Hausbank wenden.

3.4.2 Bargeldversorgung in Euro

Die Neuausreichung der Handvorschüsse in Euro soll in den ersten Januartagen 2002 bei der zuständigen Kasse bzw. Zahlstelle erfolgen. Die Zahlstellen sind daher angehalten, sich in 2002 schnellstmöglich mit Euro-Bargeld zu versorgen. Dies kann über eine Zahlstellenbestandsverstärkung - hier ist der erhöhte Bedarf der abrechnenden und neu auszureichenden Handvorschüsse zu beachten - sowie über einen Bargeldumtausch DM in Euro erfolgen. Die Zahlstellen müssen auch den gegebenenfalls erforderlichen Bargeldumtausch DM in Euro der bei ihr abrechnenden Handvorschüsse bis zum 28. Februar 2002 gewährleisten.

Zahlstellen mit Kontoführung verstärken sich mittels einer Anforderung an die zuständige Kasse zur Überweisung auf ihr Konto. Bestandsverstärkungen für 2002 sind in Euro anzufordern. Bei der kontoführenden Bank kann auch der Umtausch aus 2001 vorhandener bzw. in 2002 noch angenommener DM-Beträge erfolgen.

Zahlstellen, die sich bar bei der zuständigen Kasse verstärken, haben dieser rechtzeitig - bis spätestens 14. Dezember 2001 - die Höhe der Zahlstellenbestandsverstärkung in Euro zu melden. Der Umtausch aus 2001 vorhandener bzw. in 2002 noch angenommener DM-Bargeldbeträge kann bei der zuständigen Kasse erfolgen. Ebenso kann ein Umtausch auch kostenlos bei nahe gelegenen Banken (LZB, Sparkassen u. a.) vorgenommen werden.

3.4.3 Führung der Zahlstelle

Ab dem 1. Januar 2002 sind Auszahlungen - bis auf unabwendbare Ausnahmen - ausschließlich in Euro zu tätigen.

Das Zahlstellenbuch (Nr. 9.1 ZBest) sowie die Titelverzeichnisse (Nr. 9.4 ZBest) sind in Euro zu führen. Wird nach dem 31. Dezember 2001 Bargeld in DM entgegengenommen, so ist der anzunehmende auf Euro lautende Betrag zuvor in DM umzurechnen. Der so ermittelte DM-Betrag ist im Zahlstellenbuch zusätzlich (gegebenenfalls bei Automationsverfahren im Nachhinein manuell) zu vermerken.

3.4.4 Quittungsvordrucke

Es ist analog der Nummer 3.2.2 des Erlasses (Geldannahmestellen) zu verfahren.

3.4.5 Kontrolle der Übereinstimmung Bargeld- und Buchbestand

Der vorhandene Bargeldbestand ist ab dem Haushaltsjahr 2002

- unabhängig von der eingezahlten Währung - in Euro zu ermitteln. Dafür ist der vorhandene DM-Bestand in Euro umzurechnen und zum Bargeldbestand in Euro hinzuzurechnen. Der so ermittelte Bargeldbestand in Euro ist mit dem Bestand laut Zahlstellenbuch zu vergleichen (Nr. 10.3 ZBest). Die dabei gegebenenfalls auftretenden Rundungsdifferenzen sind zu bereinigen, indem diese in Vermischte Einnahmen oder Vermischte Ausgaben zu buchen sind.

3.4.6 Abrechnung der Zahlstelle

Die Zahlstellenabrechnung für 2001 ist in DM in den letzten Dezembertagen 2001 entsprechend den Terminvorgaben der zuständigen Kasse vorzunehmen. Die Abrechnungen der Handvorschüsse für das Haushaltsjahr 2001 bei der jeweiligen Zahlstelle müssen bis dahin abgeschlossen sein.

3.5 Kassen

3.5.1 Umstellung der Bankkonten

Zum Jahresende wird von der kontoführenden Bank automatisch und kostenfrei die Kontoumstellung von DM auf Euro vorgenommen. Wegen der Umstellungsmodalitäten sollte sich jede Kasse an ihre zuständige Hauptstelle der Landeszentralbank (LZB) wenden.

3.5.2 Bargeldversorgung in Euro

Die Neuausreichung der Handvorschüsse in Euro soll in den ersten Januartagen 2002 bei der zuständigen Kasse bzw. Zahlstelle erfolgen. Ebenso verstärken sich Zahlstellen ohne Kontoführung in bar bei der zuständigen Kasse. Des Weiteren sind Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2002 generell in Euro vorzunehmen. Die Kassen sind daher angehalten, sich in 2002 schnellstmöglich mit Euro-Bargeld bei ihrer zuständigen Hauptstelle der LZB zu versorgen. Die Anmeldung der Höhe des benötigten Bargeldes in Euro muss rechtzeitig und in der erforderlichen Stückelung bei der Bank erfolgen (der Termin ist mit der zuständigen Hauptstelle der LZB abzustimmen).

Die Kasse muss auch den gegebenenfalls erforderlichen Bargeldumtausch DM in Euro der bei ihr bar abrechnenden Zahlstellen und Handvorschüsse bis zum 28. Februar 2002 gewährleisten. Der Bargeldumtausch in 2002 noch angenommener DM-Bargeldbeträge ist gegebenenfalls täglich bei der zuständigen Hauptstelle der LZB vorzunehmen.

3.5.3 Führung der Barkasse

Ab dem 1. Januar 2002 sind Auszahlungen - bis auf unabwendbare Ausnahmen - ausschließlich in Euro zu tätigen. Das Kassenbuch ist in Euro zu führen. Wird nach dem 31. Dezember 2001 Bargeld in DM entgegengenommen, so ist der anzunehmende auf Euro lautende Betrag zuvor in DM umzurechnen. Der so ermittelte DM-Betrag ist im Kassenbuch im Nachhinein manuell zu vermerken.

3.5.4 Quittungsvordrucke

Es ist analog der Nummer 3.2.2 des Erlasses (Geldannahmestellen) zu verfahren.

3.5.5 Kontrolle der Übereinstimmung Bargeld- und Buchbestand

Der vorhandene Bargeldbestand ist ab dem Haushaltsjahr 2002 - unabhängig von der eingezahlten Währung - in Euro zu ermitteln. Dafür ist der vorhandene DM-Bestand in Euro umzurechnen und zum Bargeldbestand in Euro hinzuzurechnen. Der so ermittelte Bargeldbestand in Euro ist mit dem Bestand laut Kaszenbuch zu vergleichen (Nr. 18 VV zu § 71 LHO). Die dabei gegebenenfalls auftretenden Rundungsdifferenzen sind zu bereinigen, indem diese in Vermischte Einnahmen oder Vermischte Ausgaben zu buchen sind.

Bildung einer neuen Gemeinde Hohenbucko

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 19. Oktober 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Bildung einer neuen Gemeinde Hohenbucko (Schlüssel-Nr.: 12 0 62 237) aus den Gemeinden des Amtes Schlieben Hohenbucko und Proßmarke mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Bildung der neuen Gemeinde Marienfließ

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 2. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Marienfließ
Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 70 266

des Amtes Meyenburg aus den Gemeinden Frehne, Jännersdorf, Krependorf und Stepenitz mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Jannowitz in die Gemeinde Hermsdorf

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 2. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Ok-

tober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Jannowitz des Amtes Ruhland in die amtsangehörige Gemeinde Hermsdorf des Amtes Ruhland

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Änderung des Standesamtsbezirkes Schlieben (Landkreis Elbe-Elster)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 26. Oktober 2001

Mit Wirkung vom 1. November 2001 wird die neue Stadt Schlieben aus den Gemeinden Frankenhain, Jagsal, Oelsig, Wehrhain, Werchau und der Stadt Schlieben gegründet.

Der Standesamtsbezirk besteht somit aus den Gemeinden Freileben, Hillmersdorf, Hohenbucko, Körba, Kolochau, Lebusa, Malitschkendorf, Naundorf, Proßmarke, Schlieben und Stechau.

Auflösung des Standesamtsbezirkes Prenzlau-Land und Änderung der Standesamtsbezirke Brüssow, Gramzow und Nordwestuckermark (Landkreis Uckermark)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 26. Oktober 2001

Mit Wirkung vom 1. November 2001 wird der Standesamtsbezirk Prenzlau-Land aufgelöst.

Die Gemeinden Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow und Schönwerder (Amt Prenzlau-Land) werden in die Stadt Prenzlau eingegliedert.

Die Gemeinden Göritz und Schenkenberg wechseln in das Amt Brüssow.

Die Gemeinde Grünow wechselt in das Amt Gramzow.

Die Gemeinde Holzendorf bildet mit den anderen Gemeinden des bisherigen Amtes Nordwestuckermark die neue Gemeinde Nordwestuckermark. Das Amt Nordwestuckermark wird aufgelöst. Damit ergeben sich folgende Änderungen in den Standesamtsbezirken:

1. Der Standesamtsbezirk Brüssow besteht aus den Gemeinden Bagemühl, Brüssow, Carmzow, Göritz, Grünberg, Ludwigsburg, Schenkenberg, Schönfeld, Wallmow, Woddow und Wollschow.

2. Der Standesamtsbezirk Gramzow besteht aus den Gemeinden Bertikow, Bietikow, Blankenburg, Eickstedt, Falkenwalde, Gramzow, Grünow, Hohengüstow, Lützlow, Meichow, Potzlow, Schmölln, Seehausen, Warnitz und Ziemkendorf.
3. Der bisherige Standesamtsbezirk Schönermark des Amtes Nordwestuckermark besteht aus der Gemeinde Nordwestuckermark und erhält diese Bezeichnung.

**Korrektur des Standesamtsbezirkes
Groß Schönebeck (Schorfheide)
(Landkreis Barnim)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 26. Oktober 2001

In der Übersicht der zu dem Standesamtsbezirk gehörenden Gemeinden ist der Name der Gemeinde Groß Schönebeck zu ändern. Der Standesamtsbezirk umfasst die Gemeinden Groß Schönebeck (Schorfheide), Marienwerder, Ruhlsdorf und Zerpenschleuse.

**Meldefrist und Prüfungstermine
der im März und September 2002 beginnenden
ersten juristischen Staatsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
– Justizprüfungsamt –
Vom 30. Oktober 2001

1. Allgemeines

Das Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg führt im Jahr 2002 im Anschluss an das Wintersemester 2001/2002 (Frühjahrskampagne) sowie des Sommersemesters 2002 (Herbstkampagne) die erste juristische Staatsprüfung durch.

2. Ort und Zeit

- 2.1 Der schriftliche Teil der Prüfung wird in Potsdam und in Frankfurt (Oder) in noch näher zu bestimmenden Räumen abgehalten werden. Die Aufsichtstermine beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

- 2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Frühjahrskampagne 2002:

Dienstag, den	5. März 2002 (Zivilrecht)
Donnerstag, den	7. März 2002 (Zivilrecht)
Freitag, den	8. März 2002 (Zivilrecht)
Montag, den	11. März 2002 (Strafrecht)
Dienstag, den	12. März 2002 (Strafrecht)
Donnerstag, den	14. März 2002 (Öffentliches Recht)
Freitag, den	15. März 2002 (Öffentliches Recht)
Montag, den	18. März 2002 (Öffentliches Recht/ Europarecht)
Dienstag, den	19. März 2002 (Wahlfächer)

Herbstkampagne 2002:

Dienstag, den	3. September 2002 (Zivilrecht)
Donnerstag, den	5. September 2002 (Zivilrecht)
Freitag, den	6. September 2002 (Zivilrecht)
Montag, den	9. September 2002 (Strafrecht)
Dienstag, den	10. September 2002 (Strafrecht)
Donnerstag, den	12. September 2002 (Öffentliches Recht)
Freitag, den	13. September 2002 (Öffentliches Recht)
Montag, den	16. September 2002 (Öffentliches Recht/Europarecht)
Dienstag, den	17. September 2002 (Wahlfächer)

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

Gemäß § 26 Abs. 3 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 13. April 1995 (GVBl. II S. 346) haben Prüfungsteilnehmer, die während der beiden letzten Studienhalbjahre vor der Meldung zur Prüfung Rechtswissenschaft an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) studiert haben, anstelle einer der Aufgaben aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts eine Aufgabe aus dem Anwendungsbereich des Europarechts (Anlage zu § 18 BbgJAO, Abschnitt C Nr. III, ohne Beschränkung auf Überblickwissen) zu bearbeiten.

- 2.3 Die mündlichen Prüfungen werden nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Arbeiten der jeweiligen Prüfungskampagne in Potsdam und Frankfurt (Oder) stattfinden.

3. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel - insbesondere die Art der Gesetzestexte - werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen. Enthalten Gesetzestexte mehr als **einzelne** paragrafenmäßige Verweisungen oder Unterstreichungen, so ist deren Gebrauch unzulässig.

4. Teilnehmer, Meldefrist, Unterlagen

- 4.1 Die Teilnehmer an der ersten juristischen Staatsprüfung müssen ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium des Rechts - im Regelfall von mindestens sieben Studienhalbjahren - nachweisen. Mindestens vier Studienhalbjahre müssen auf ein Studium an einer deutschen Universität entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Studienhalbjahre müssen an einer Universität im Land Brandenburg abgeleistet worden sein.
- 4.2 Die Frist für die Meldung zur Prüfung in der **Frühjahrskampagne** beginnt am Donnerstag, dem **17. Januar 2002**, und endet am Freitag, dem **25. Januar 2002**.
- 4.3 Die Frist für die Meldung zur Prüfung in der **Herbstkampagne** beginnt am Donnerstag, dem **13. Juni 2002**, und endet am Freitag, dem **21. Juni 2002**.
- 4.4 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich unter Verwendung der vom Justizprüfungsamt herausgegebenen Vordrucke zu stellen und muss vollständig mit allen Unterlagen gemäß § 22 BbgJAO - insbesondere wird ein vollständiger (nicht nur tabellarischer) handgeschriebener Lebenslauf erwartet (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 BbgJAO) - spätestens am letzten Tag der Frist beim Präsidenten des Justizprüfungsamtes bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (Sitz: Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 6, 14473 Potsdam; Postanschrift: Heinrich-Mann-Allee 107, 14460 Potsdam) eingegangen sein. Die Öffnungszeiten des Justizprüfungsamtes zur persönlichen Abgabe der Anmeldeunterlagen sind jeweils von 9.00 bis 11.30 Uhr und von 12.30 bis 16.00 Uhr.

Anträge, die nach dem Ende der Meldefrist eingehen, können nicht mehr angenommen werden. Falls einzelne Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden können, sind sie im Antrag zu bezeichnen und unverzüglich nachzureichen.

- 4.5 Im Antrag auf Zulassung ist anzugeben, ob der Teilnehmer von der Möglichkeit des Freiversuchs (§ 33 BbgJAO) Gebrauch macht.
- 4.6 Bereits mit dem Antrag auf Zulassung ist auch zu erklären, welche Wahlfachgruppe (§ 18 BbgJAO) gewählt wird; diese Erklärung ist unwiderruflich.

5. Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können nach § 56 BbgJAO Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung wird durch ein amtsärztliches Zeugnis geführt.

Prüfungstermine des im Mai und November 2002 stattfindenden schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
– Justizprüfungsamt –
Vom 30. Oktober 2001

1. Allgemeines

Das Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg führt im Mai 2002 (Frühjahrskampagne) den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung für Rechtsreferendare durch, die am 1. November 2000 in den juristischen Vorbereitungsdienst eingetreten sind, und im November 2002 (Herbstkampagne) für Rechtsreferendare, die am 1. Mai 2001 in den juristischen Vorbereitungsdienst eingetreten sind.

2. Ort und Zeit

- 2.1 Die Aufsichtsarbeiten werden in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam in noch näher zu bestimmenden Räumen gefertigt. Die Aufsichtstermine beginnen jeweils um 9.00 Uhr.
- 2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Frühjahrskampagne:

Dienstag, den	14. Mai 2002 (Zivilrecht)
Donnerstag, den	16. Mai 2002 (Zivilrecht)
Freitag, den	17. Mai 2002 (Zivilrecht)
Dienstag, den	21. Mai 2002 (Zivilrecht)
Donnerstag, den	23. Mai 2002 (Strafrecht)
Freitag, den	24. Mai 2002 (Strafrecht)
Montag, den	27. Mai 2002 (Verwaltungsrecht)
Dienstag, den	28. Mai 2002 (Verwaltungsrecht)

Herbstkampagne:

Donnerstag, den	14. November 2002 (Zivilrecht)
Freitag, den	15. November 2002 (Zivilrecht)
Montag, den	18. November 2002 (Zivilrecht)
Dienstag, den	19. November 2002 (Zivilrecht)
Donnerstag, den	21. November 2002 (Strafrecht)
Freitag, den	22. November 2002 (Strafrecht)
Montag, den	25. November 2002 (Verwaltungsrecht)
Dienstag, den	26. November 2002 (Verwaltungsrecht)

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

3. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

4. Teilnehmer, Zulassung

Die Rechtsreferendare, die an der Prüfung teilzunehmen haben, werden vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung vorgestellt. Über die Zulassung zur Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

5. Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können nach § 56 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung wird durch ein amtsärztliches Zeugnis geführt.

**Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
und des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen für die Bekanntgabe
und Benennung von sachverständigen Stellen¹⁾
im Bereich des Immissionsschutzes**

Vom 18. Oktober 2001

Inhaltsübersicht

I. Bekanntgabe von Stellen zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen nach §§ 26, 28 BImSchG sowie von Stellen zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus, der Funktion und für die Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte nach § 17 a Abs. 2 der 1. BImSchV, § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV, §§ 26, 28 der 13. BImSchV, § 10 Abs. 3 der 17. BImSchV, § 7 Abs. 3 der 27. BImSchV, § 8 der 30. BImSchV, § 5 und Anhang VI der 31. BImSchV und Nummer 3.2 TA Luft

1. Grundsätzliches
2. Rechtliche Bedeutung der Bekanntgabe
3. Allgemeine Voraussetzungen für die Bekanntgabe
 - 3.1 Anforderungen an das Personal
 - 3.2 Zuverlässigkeit und Organisation
 - 3.3 Unabhängigkeit
 - 3.3.1 Grundsätzliches
 - 3.3.2 Spezielle Anforderungen
 - 3.4 Bekanntgabe von Außenstellen
 - 3.5 Sonstige Ermessenserwägungen
4. Spezielle Voraussetzungen für die Bekanntgabe
 - 4.1 Tätigkeitsfelder
 - 4.2 Ermittlung von Luftverunreinigungen
 - 4.2.1 Nachweise im Bereich der Ermittlung von luftverunreinigenden Stoffen
 - 4.2.2 Gerätetechnische Ausstattung zur Ermittlung von luftverunreinigenden Stoffen
 - 4.3 Ermittlung von Geräusch- und Erschütterungsemissionen und -immissionen
 - 4.3.1 Bereich Geräusche
 - 4.3.2 Bereich Erschütterungen
 - 4.3.3 Gerätetechnische Ausstattung zur Ermittlung von Geräuschen und Erschütterungen
- II. Benennung von Stellen nach Artikel 15 der Richtlinie 2000/14/EG
 1. Grundsätzliches
 2. Allgemeine Anforderungen
 3. Besondere Anforderungen
 - 3.1 Gerätetechnische Ausstattung
 - 3.2 Personelle Ausstattung
 - 3.3 Zuverlässigkeit und Eignung
 - 3.4 Unabhängigkeit
 - 3.5 Übernahme besonderer Pflichten
 - 3.6 Prüfung des Qualitätssicherungssystems durch Zertifizierungsstellen
- III. Verfahren
 1. Antrag
 2. Prüfung des Antrags
 3. Inhalt der Bekanntgabe
 4. Nebenbestimmungen
 5. Form der Bekanntgabe
 6. Bekanntgabe in weiteren Bundesländern
 7. Bekanntgabe von Stellen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben
 8. Widerruf
- IV. In-Kraft-Tretens-, Außer-Kraft-Tretens-Regelung

¹⁾ Die Begriffe „Stelle“ (§ 26 BImSchG), „Laboratorien“ (DIN EN ISO/IEC 17025) und „Prüfstelle“ (DIN V 44688-1 bis -6 und VDI 4220) werden hier synonym verwendet; aus Vereinfachungsgründen wird nur der Begriff „Stelle“ benutzt.

I. Bekanntgabe²⁾ von Stellen zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - sowie von Stellen zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus, der Funktion und für die Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messeinrichtungen nach § 17 a Abs. 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV -, § 12 Abs. 7 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV -, § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BImSchV -, § 10 Abs. 3 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - 17. BImSchV -, § 7 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV -, § 8 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV -, § 5 und Anhang VI der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV - und Nummer 3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -

1. Grundsätzliches

Nach den §§ 26, 28 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass ein Anlagenbetreiber Messungen und sonstige Ermittlungen von Emissionen oder Immissionen im Einwirkungsbereich seiner Anlage durch eine von der zuständigen Behörde des Landes bekannt gegebene Stelle durchführen lässt. Der Verwaltungsakt der Behörde verpflichtet den Anlagenbetreiber zum Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages oder, soweit öffentlich-rechtliche Einrichtungen beauftragt werden sollen, zur Beantragung der erforderlichen Ermittlungen.

Nach verschiedenen Durchführungsverordnungen zum BImSchG (vgl. § 17 a Abs. 2 der 1. BImSchV, § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV, § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der 13. BImSchV, § 10 Abs. 3 der 17. BImSchV, § 7 Abs. 3 der 27. BImSchV, § 8 der 30. BImSchV sowie § 5 und Anhang VI der 31. BImSchV) wird der Anlagenbetreiber verpflichtet, bestimmte kontinuierlich arbeitende Messeinrichtungen durch eine von der zuständigen Behörde des Landes bekannt gegebene Stelle kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Nach der TA Luft (vgl. Nummer 3.2.3.5 Abs. 2 und Nummer 3.2.3.7 Abs. 1) sollen für kontinuierliche Messeinrichtungen an anderen Anlagen entsprechende Anforderungen gestellt werden.

Die Auswahl zwischen den bekannt gegebenen Stellen steht dem Anlagenbetreiber in allen genannten Fällen grundsätzlich frei. Er hat jedoch Einschränkungen der Bekanntgabe und gegebenenfalls Nebenbestimmungen zur Anordnung nach § 26, § 28 Satz 1 oder § 29 BImSchG zu beachten.

Die §§ 26 ff. BImSchG und die Durchführungsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz regeln das Recht der

Emissions- und Immissionsermittlungen nicht abschließend. Insbesondere bleiben Überwachungsmaßnahmen nach § 52 und Auflagen nach § 12 Abs. 1, 2a BImSchG unberührt, in deren Rahmen auch andere Stellen Ermittlungen (einschließlich Messungen) vornehmen können.

2. Rechtliche Bedeutung der Bekanntgabe

Soweit natürliche oder juristische Personen des Privatrechts betroffen sind, handelt es sich bei der Bekanntgabe um einen Verwaltungsakt. Gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen hat die Bekanntgabe nur verwaltungsinterne Bedeutung.

Auf die Bekanntgabe besteht kein Rechtsanspruch. Der zuständigen Behörde des Landes steht ein weiter Ermessensspielraum zu. Bei der Ermessensausübung muss u. a. der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet werden.

Die Bekanntgaben der zuständigen Behörde des Landes haben Wirkung nur für das jeweilige Land.

3. Allgemeine Voraussetzungen für die Bekanntgabe

Die betreffenden Stellen müssen vor einer Bekanntgabe ihre Kompetenz nachgewiesen haben. Dies bedeutet, dass bestimmte Anforderungen an das Personal, an die Kenntnisse über Mess- und Prüfverfahren, an die gerätetechnische Ausstattung, an praktische Erfahrungen, an Anlagenkenntnisse und an Kenntnisse fachspezifischer immissionsschutzrechtlicher Regelungen erfüllt sein müssen.

Die Überprüfung dieser Voraussetzungen kann im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens durch evaluierte Akkreditierungssysteme, mit denen das bekannt gebende Land zusammenarbeitet, oder im Rahmen des Bekanntgabeverfahrens durch die zuständigen staatlichen Stellen erfolgen. Soll eine Akkreditierung als Nachweis der Kompetenz für eine Bekanntgabe verwendet werden, sollte der Antragsteller sich vorab mit der zuständigen staatlichen Stelle (siehe unter III.) in Verbindung setzen, um die staatlichen Randbedingungen (Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit, hauptberufliche Tätigkeit, Nebenbestimmungen zur Bekanntgabe) beachten zu können.

Legt eine Stelle eine Akkreditierung unter Einbeziehung des Moduls „Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes“ vor, so berücksichtigt die zuständige Behörde des Landes bei einem Antrag der Stelle auf Bekanntgabe diese Prüfungen entsprechend. Die zuständige Behörde verzichtet im Allgemeinen auf alle Prüfschritte, die die Akkreditierungsstelle bereits vorgenommen hat.

3.1 Anforderungen an das Personal

Stellen können nur bekannt gegeben werden, wenn sie über ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zur Durchführung der Ermittlungen verfügen. Das Personal muss hauptberuflich mit Messungen und Analysen beschäftigt sein. Unter diesem Gesichtspunkt können Hochschulen und Hochschulprofessoren in der Regel nicht als geeignete Stellen bekannt gegeben werden.

²⁾ An dieser Stelle wird nur der Begriff „Bekanntgabe“ verwendet, da nur in der Richtlinie 2000/14/EG, die in diesem Kapitel nicht einbezogen ist, von „Benennung“ gesprochen wird.

Für die Durchführung von Ermittlungen gemäß Abschnitt 4.1 muss die Stelle einen fachlich Verantwortlichen und mindestens einen Stellvertreter sowie im Bereich der Ermittlung von luftverunreinigenden Stoffen zwei weitere fachkundige Mitarbeiter und im Bereich Geräusche und Erschütterungen mindestens einen weiteren fachkundigen Mitarbeiter haben.

Der fachlich Verantwortliche und sein Stellvertreter können nicht als freie Mitarbeiter für die Stelle tätig sein. Als weiteres fachkundiges Personal können nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Überprüfung im Bekanntgabeverfahren freie Mitarbeiter in Betracht kommen.

Die weiteren Anforderungen an das Personal richten sich im Bereich Geräusche und Erschütterungen nach DIN V 45688 (Ausgabe 09.1995)³⁾.

Im Bereich der Ermittlung von luftverunreinigenden Stoffen gilt:

Fachlich Verantwortlicher und Stellvertreter müssen

- a) ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium (Universität, Gesamthochschule, Fachhochschule) oder gleichwertige Fachkenntnisse,
- b) eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, die messtechnische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in den beantragten Tätigkeitsfeldern vermittelt hat, und
- c) Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der technischen Normen

nachweisen.

Das weitere fachkundige Personal muss über eine einschlägige Fachausbildung für Tätigkeiten in den entsprechenden Aufgabenbereichen verfügen oder eine mindestens dreijährige fachspezifische praktische Tätigkeit ausgeübt haben.

Weitere bei der Stelle beschäftigte Personen, die oben genannte Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören im Sinne dieser Anforderungen zum Hilfspersonal. Hilfspersonal darf nur unter angemessener Aufsicht von fachkundigem Personal tätig werden.

Wenn einer Stelle keine Fachkräfte für alle in Betracht kommenden Ermittlungen zur Verfügung stehen, ist die Bekanntgabe gegenständlich zu beschränken. Sind nur bestimmte Fachkräfte zur Durchführung schwieriger Ermittlungen geeignet, ist die Bekanntgabe insoweit zu begrenzen.

3.2 Zuverlässigkeit und Organisation

Weitere Voraussetzung für die Bekanntgabe der Stellen ist, dass deren Leiter und Bedienstete aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres bisherigen Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in Betracht kommenden Ermittlungsaufgaben geeignet sind. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht oder nicht mehr gegeben, wenn verantwortliche Personen

- a) wiederholt oder grob gegen Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen verstoßen,
- b) Ermittlungsergebnisse vorsätzlich zum Vor- oder Nachteil eines Anlagenbetreibers verändert oder nicht vollständig wiedergegeben oder
- c) vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus einer früheren Bekanntgabe verletzt haben.

Die bekannt zu gebende Stelle muss sicherstellen, dass Messungen und sonstige Ermittlungen von dem im Antrag benannten Fachpersonal ausgeführt werden. Entsprechende Zuständigkeiten sind in einem Qualitätssicherungssystem zu regeln.

3.3 Unabhängigkeit

3.3.1 Grundsätzliches

Die Unabhängigkeit einer bekannt zu gebenden Stelle hängt nicht nur davon ab, ob sie bei ihrer Mess- und Prüftätigkeit einem bestimmten Einfluss Außenstehender tatsächlich ausgesetzt ist. Vielmehr muss auch der Anschein einer möglichen Beeinflussung des Mess- und Prüfvorganges durch betroffene Personen oder Institutionen vermieden werden. Neben der eigentlichen prüf- und messtechnischen Überwachung sollte nämlich das Instrument besonders bekannt gegebener Stellen auch dem Zweck dienen, eine Befriedung im Verhältnis potentieller Beschwerdeführer zum Emittenten herbeizuführen. Zweifel an der Unabhängigkeit einer bekannt gegebenen Stelle in der Öffentlichkeit würden diesem Ziel entgegenstehen.

3.3.2 Spezielle Anforderungen

Die bekannt zu gebende Stelle darf weder

- a) Produktionsanlagen errichten oder betreiben noch
- b) Geräte oder Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen oder Immissionen herstellen oder vertreiben.

Sie darf ferner nicht personal- oder kapitalmäßig oder sonst geschäftlich in einer Weise mit Anlagenbetreibern oder Geräteherstellern im Sinne des Satzes 1 verflochten sein, die eine Einflussnahme auf die Aufgabenwahrnehmung der Stelle nicht ausgeschlossen erscheinen lässt. Die §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gelten entsprechend.

Daher dürfen in der bekannt gegebenen Stelle keine Personen tätig sein, die gleichzeitig in Unternehmen beschäftigt sind, die im Sinne des Absatzes 1 Anlagen betreiben oder Geräte herstellen, oder die Weisungen dieser Unternehmen unterliegen. Insbesondere darf die Stelle nicht von Unternehmen abhängig sein, die an der Durchführung von Immissionsschutzmaßnahmen wirtschaftlich interessiert sind (z. B. Hersteller von Emissionsminderungseinrichtungen).

Stellen, die Messgeräte herstellen oder vertreiben, die für kontinuierliche Messungen nach der 1., 2., 13., 17., 27., 30. und 31. BImSchV oder der TA Luft einsetzbar sind, dürfen nicht für den Bereich „Einbau- und Funktionsprüfung sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte“ bekannt gegeben werden, da eine Einflussnahme auf die Aufgabenwahrnehmung der Stellen nicht ausgeschlossen erscheint.

³⁾ Es gilt die jeweils aktuellste Fassung.

Stellen, die mit Unternehmen verflochten sind, die derartige Messgeräte herstellen oder vertreiben, können für den Bereich „Einbau- und Funktionsprüfung sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte“ bekannt gegeben werden, wenn der Anschein einer Abhängigkeit nicht gegeben ist.

Der Anschein einer Abhängigkeit ist in der Regel dann nicht gegeben, wenn durch Satzung bzw. Gesellschafts- und Arbeitsvertrag oder sonst in verbindlicher Weise bei den Unternehmen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit des Antragstellers ausgeschlossen sind.

Eine unzulässige Verflechtung ist nicht anzunehmen, wenn Anlagenbetreiber Mitglieder einer juristischen Person als Trägerin der Ermittlungsstelle sind, sofern sie innerhalb der Trägerorganisation keinen bestimmenden Einfluss haben. Besteht die Dach- oder Trägerorganisation, der eine Stelle angehört oder mit der es über eine Tochtergesellschaft verbunden ist, aus mehreren Unternehmen, ist eine Bekanntgabe möglich, wenn

- c) die Unternehmen gegenseitig im Wettbewerb stehen und kein Unternehmen markt- oder verbandsbestimmend ist,
- d) die im Verbands- oder Vereinsvorstand vertretenen Unternehmen nicht insgesamt marktbeherrschend sind,
- e) eine Personalunion in der Leitung der Stelle und in der Leitung des wirtschaftliche Interessen vertretenden Vereins- oder Verbandsvorstandes nicht besteht und
- f) die Leitung der Stelle Weisungen durch andere Führungsgremien des Vereins oder Verbandes nicht unterliegt.

3.4 Bekanntgabe von Außenstellen

Außenstellen einer sachverständigen Stelle müssen zur Durchführung von Ermittlungen im Sinne dieser Richtlinien grundsätzlich über eine eigene Bekanntgabe im Land des Sitzes der Außenstelle verfügen. Eine zusätzliche Bekanntgabe dieser Außenstelle ist nicht erforderlich, wenn nachgewiesen werden kann, dass das dort ansässige Personal und die gerätetechnische Ausstattung in das Qualitätssicherungssystem der Mutterstelle eingebunden sind und im dortigen Bekanntgabeverfahren einbezogen wurden. Die Prüfung nach Satz 2 (vor Ort) ist von der im Sitzland der Außenstelle zuständigen Behörde im Benehmen mit der zuständigen Behörde für den Stammsitz durchzuführen.

3.5 Sonstige Ermessenserwägungen

Außer den unter Nummern 3.1 bis 3.4 aufgeführten Voraussetzungen können weitere Gesichtspunkte für die Ermessensausübung von Bedeutung sein. Ist beispielsweise anzunehmen, dass bestimmte Ermittlungen nur selten in Auftrag zu geben sind, so kann die Aussagekraft der Ermittlungsergebnisse dadurch gemindert sein, dass die Ermittlungen von einer Stelle ausgeführt werden, die nur wenig Erfahrungen auf dem betroffenen Gebiet sammeln konnte. In einem derartigen Fall kann es berechtigt sein, das Bekanntgabebegehren abzulehnen.

4. Spezielle Voraussetzungen für die Bekanntgabe

4.1 Tätigkeitsfelder

Ausgehend von der Vielfalt der Ermittlungen und den unter-

schiedlichen fach- und gerätetechnischen Anforderungen werden im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Regelungen die in nachstehender Tabelle aufgeführten Tätigkeitsfelder unterschieden. Die Tätigkeitsfelder beinhalten unterschiedliche Rechtsbereiche („Gruppen“) und verschiedene fachliche Aufgabenbereiche („Bereiche“).

Stellen, die in einem oder mehreren dieser Tätigkeitsfelder (Gruppen und zugehörige Bereiche) tätig sein wollen, müssen als Voraussetzung für eine Bekanntgabe die im Folgenden beschriebenen Anforderungen nachweisen.

Immissionsschutzrechtlich geregelte Tätigkeitsfelder
- Rechtsbereiche („Gruppen“) und fachliche
Aufgabenbereiche („Bereiche“) -

Kennung	Gruppe	
I	- §§ 26, 28 BImSchG	} Einbau- und Funktionsprüfung sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen
II	- § 17 a der 1. BImSchV	
III	- §§ 26, 28 der 13. BImSchV	
IV	- Nummer 3.2 TA Luft	
V	- § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV	
VI	- § 10 Abs. 3 der 17. BImSchV	
VII	- § 7 Abs. 3 der 27. BImSchV	
VIII	- § 8 der 30. BImSchV	
IX	- § 5 und Anhang VI der 31. BImSchV	

Kennung	Bereich
	Anorganische Gase
A	- Ermittlung der Emissionen
B	- Ermittlung der Immissionen
C	- Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen
	Staub, Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen
D	- Ermittlung der Emissionen
E	- Ermittlung der Immissionen
F	- Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen
	Besondere staubförmige Stoffe, insbesondere faserförmige Stäube
	<u>Ermittlung der Emissionen</u>
G1	- Probenahme
G2	- Analyse
G3	- Analyse durch Fremdinstitut
	<u>Ermittlung der Immissionen</u>
H1	- Probenahme
H2	- Analyse
H3	- Analyse durch Fremdinstitut

Kennung	Bereich
	Organisch-chemische Verbindungen
I	- Ermittlung der Emissionen
K	- Ermittlung der Immissionen
L	- Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen
	Hochtoxische organisch-chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane)
	<u>Ermittlung der Emissionen</u>
M1	- Probenahme
M2	- Analyse
M3	- Analyse durch Fremdinstitut
	<u>Ermittlung der Immissionen</u>
N1	- Probenahme
N2	- Analyse
N3	- Analyse durch Fremdinstitut
	Gerüche
O	- Ermittlung der Emissionen
P	- Ermittlung der Immissionen
	Geräusche
Q	- Ermittlung der Emissionen
R	- Ermittlung der Immissionen
	Erschütterungen
S	- Ermittlung der Emissionen
T	- Ermittlung der Immissionen

Innerhalb der vorgenannten Bereiche ist auch eine Beschränkung der Bekanntgabe auf die Ermittlungen bei bestimmten Anlagearten möglich. Für die einzelnen Bereiche der Ermittlungen sind außerdem folgende Anforderungen zu erfüllen:

4.2 Ermittlung von Luftverunreinigungen

Die Bekanntgabe kann davon abhängig gemacht werden, dass mindestens ein fachlich Verantwortlicher erfolgreich an einem Ringversuch für den beantragten, in der vorstehenden Tabelle genannten Bereich teilgenommen oder eine Messung in Anwesenheit eines von der Behörde beauftragten Sachverständigen erfolgreich durchgeführt hat. Bei den Ringversuchen sind unter festgelegten Randbedingungen bei verschiedenen Abgasinhaltsstoff-/Prüfgaskonzentrationen wiederholt Proben zu ziehen und zu analysieren.

4.2.1 Nachweis im Bereich der Ermittlung von luftverunreinigenden Stoffen

Je nach beantragtem Umfang sind die im Folgenden aufgeführten vollständigen Messverfahren nachzuweisen. Dabei gelten die im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Verfahren, soweit keine anderen Regelungen Gültigkeit haben. Sofern im Ausnahmefall ein vergleichbares Verfahren zur Anwendung kommen soll, ist dessen Validierung im Rahmen der Kompetenzprüfung der Messstelle zu prüfen, wobei die Verfahrenskenngrößen nicht schlechter als die vergleichbarer VDI/DIN-Verfahren sein sollen.

Außerdem sind praktische Erfahrungen bei entsprechenden Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes sowie Kenntnisse fachspezifischer immissionsschutzrechtlicher Regelungen nachzuweisen.

Für jeden beantragten Bereich sollten drei Berichte über von den jeweils fachlich Verantwortlichen durchgeführte Ermittlungen vorgelegt werden, die nicht älter als drei Jahre sind und keine erheblichen oder schwerwiegenden Mängel aufweisen. Entsprechende Berichte sollten auch für die Stellvertreter der fachlich Verantwortlichen vorgelegt werden.

Die Ermittlungen von Emissionen sollen dabei an unterschiedlichen Anlagearten (vgl. Tabelle unter Nummer 4.1, Ziffern I bis VI) vorgenommen worden sein. Aus den Ermittlungsberichten soll ersichtlich sein, dass verschiedene Messverfahren verwendet worden sind. Nachweise über Innenraum- bzw. Arbeitsplatzmessungen werden bei der Beurteilung der Erfahrungen nicht berücksichtigt.

In den Bereichen „Ermittlung der Emissionen“ sind neben dem Nachweis von ordnungsgemäß durchgeführten Emissionsermittlungen auch Kenntnisse der Verfahrenstechnik der zu überprüfenden Anlagen nachzuweisen.

Die Stelle muss entsprechend dem Stand der Messtechnik ausgestattet sein (siehe z. B. VDI 4220).

Für die Ermittlung von luftverunreinigenden Stoffen müssen Stellen im Besitz der notwendigen Vorrichtungen/Gerätschaften zur Probenahme und Analyse sein (vollständiges Messverfahren). Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn hochtoxische oder faserförmige Stoffe zu ermitteln sind.

Soweit für Ermittlungen kalibrierfähige kontinuierlich arbeitende Messeinrichtungen mit Eignungsprüfung erhältlich sind, sollen diese zur Durchführung von Einzelmessungen vorhanden sein.

Bei der Kompetenzfeststellung müssen im jeweils beantragten Bereich alle im Folgenden aufgeführten Anforderungen erfüllt werden.

Anorganische Gase

In diesem Bereich sind mindestens fünf verschiedene Stoffe sowohl für den Bereich der Ermittlung von Emissionen als auch für den Bereich der Ermittlung von Immissionen, darunter mindestens

- Emissionsmessverfahren für SO₂, NO_x und HCl sowie
- Immissionsmessverfahren für SO₂, NO₂ und O₃

nachzuweisen. Hierbei sind sowohl Verfahren mit registrierenden Messeinrichtungen als auch Konventions-/Referenzmessverfahren nachzuweisen.

Staub, Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen

In diesem Bereich sind Messverfahren für die Ermittlung

- der Emissionen von Gesamtstaub mittels Filterkopfgerät und Planfilterkopfgerät,

- der Emissionen von mindestens sieben Staubinhaltsstoffen, davon mindestens Cd, Pb, Hg, As, Ni, einschließlich der filtergängigen Anteile,
- der Emissionen von an Staub adsorbierten Verbindungen (z. B. polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe),
- der Immissionen von Schwebstaub einschließlich Größfraktionen (z. B. PM₁₀), Staubbiederschlag (Stoffdeposition) und Ruß,
- der Immissionen von mindestens sieben Staubinhaltsstoffen, davon mindestens Cd, Pb, As und Ni sowie Hg (einschließlich der filtergängigen Anteile) und
- der Immissionen von an Staub adsorbierten Verbindungen (z. B. polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)

nachzuweisen.

Besondere staubförmige Stoffe, insbesondere faserförmige Stäube

Es ist ein Messverfahren für die Ermittlung der Emissionen bzw. für die Ermittlung der Immissionen von Asbestfasern/Mineralfasern nachzuweisen.

Organische Verbindungen

In diesem Bereich sind Messverfahren sowohl für den Bereich der Ermittlung von Emissionen als auch für den Bereich der Ermittlung von Immissionen von mindestens fünf Stoffen/Stoffgemischen nachzuweisen, darunter mindestens Benzol, Tetrachlorethen, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe sowie Gesamtkohlenstoff (nur Emission).

Hochtoxische organische Verbindungen

In diesem Bereich ist sowohl für den Bereich der Ermittlung von Emissionen als auch für den Bereich der Immissionen der Nachweis eines Verfahrens zur Bestimmung der benötigten Einzelsomere von PCDD/PCDF zur Berechnung des I-TEQ zu erbringen.

Gerüche

Bei der Ermittlung von Geruchsemissionen sind Messverfahren zur Ermittlung einer durchströmten Flächenquelle (z. B. Biofilter), einer nicht durchströmten Flächenquelle (z. B. Kompostmiete) und einer industriellen Punktquelle (z. B. Schornstein, thermische Nachverbrennung) nachzuweisen.

Bei der Ermittlung von Geruchsmissionen ist das Verfahren für Rasterbegehungen und das Verfahren zur Ausbreitungsrechnung nachzuweisen.

Weiterhin sind die Anforderungen an Stellen für Geruchserhebungen (LAI-Schriftenreihe, Bd. 18; Erich Schmidt Verlag; ISBN 3-503-04806-5) zu erfüllen. Auf die Geruchsmissionsrichtlinie des Landes Brandenburg vom 17. Februar 2000 wird hingewiesen.

Ordnungsgemäßer Einbau, Funktionsprüfung und Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmessenrichtungen

Da die Anforderungen bzw. zu erbringenden Nachweise für die-

sen Aufgabenbereich auf die in der Anlage genannten Bereiche A, D und I aufbauen, ist eine Tätigkeit in diesem Bereich nur im Zusammenhang mit dem Nachweis möglich, dass die entsprechenden Messverfahren gemäß den vorgenannten Festlegungen zu „Anorganische Gase“, „Staub, Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen“ bzw. „Organische Verbindungen“ durchgeführt werden können.

Darüber hinaus sind die Verfahren zur Kalibrierung von kontinuierlich arbeitenden Emissionsmessenrichtungen nachzuweisen.

Neben der Prüfung der Funktionstüchtigkeit, Dichtigkeit, Quempfindlichkeit, Einstellzeit, Null- und Referenzpunktdrift, Gerätekenlinie und Messwertregistrierung, -verarbeitung und -übertragung sind - je nach beantragtem Umfang - Konventions-/Referenzverfahren für folgende Stoffe nachzuweisen: Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, anorganische gasförmige Chlor- und Fluorverbindungen, Gesamtstaub, Ruß, Quecksilber und seine Verbindungen, Ammoniak, Tetrachlorethen und Gesamtkohlenstoff.

4.2.2 Gerätetechnische Ausstattung zur Ermittlung von luftverunreinigenden Stoffen

Die Stelle muss entsprechend dem Stand der Messtechnik ausgestattet sein (siehe z. B. VDI 4220). Zur erforderlichen geräte-technischen Ausstattung gehören nicht nur die eigentlichen Messgeräte, sondern auch Hilfsgeräte und Geräte zur Auswertung der Proben.

Am Prinzip des vollständigen Messverfahrens (Einheit von Probenahme und Analytik) muss im Grundsatz festgehalten werden. Für die Messungen von Luftverunreinigungen sollen deshalb nur Stellen bekannt gegeben werden, die sowohl über die notwendigen Vorrichtungen zur Probenahme als auch über ein chemisch-analytisches Labor zur Durchführung der erforderlichen Analysen verfügen. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn hochtoxische (z. B. Dioxine und Furane) oder faserförmige Stoffe (Asbestfasern) zu untersuchen sind, die eine spezielle und aufwendige Analysentechnik erfordern.

Neben den in Absatz 2 Satz 2 genannten Regelungen kommen Ausnahmen im Einzelfall dann in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die bekannt gegebene Stelle trägt die Gesamtverantwortung für die erhobenen Messergebnisse sowie die Berichterstattung.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern (Probenahmestelle und Analytiklabor) ist vertraglich im Detail fixiert. Der unmittelbare Zugriff der bekannt zu gebenden Stelle auf die Einrichtungen des Vertragspartners muss dadurch sichergestellt sein.
- Die mit den Analysen bzw. Probenahmen beauftragte Stelle gehört der Unternehmensgruppe des Antragstellers (z. B. als Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) an und ist in die sachverständige Überprüfung einbezogen worden.
- Kenntnisse des vollständigen Messverfahrens (Probenahme und Analytik) sind bei den beteiligten Kooperationspartnern vorhanden und im Rahmen des Bekanntgabeverfahrens nachgewiesen worden.

- Es ist ein gemeinsames Qualitätssicherungssystem vorhanden und dokumentiert, das die Abwicklung der vollständigen Messverfahren umfasst.

Die nachzuweisende Ausrüstung zur Probenahme muss gewährleisten, dass das zu untersuchende Messgut nicht mehr als für die Messung notwendig verändert in die Abscheideapparatur gelangt und so konditioniert wird, dass ein Messgerät sicher betrieben werden kann; dabei ist insbesondere zu fordern, dass das Messobjekt in der Probenahmeleitung unverändert bleibt. Für jeden zu untersuchenden Schadstoff sowie die erforderliche Bezugsgröße muss mindestens ein vollständiges Messverfahren (Probenahme und Analyseverfahren) zur Verfügung stehen. Die zum Betrieb notwendigen Bauteile und Apparaturen müssen vollständig vorhanden sein. Das vorgesehene Messverfahren muss dem Stand der Messtechnik (vgl. dazu VDI-Handbuch „Reinhaltung der Luft“) entsprechen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Nachweisgrenze und die Reproduzierbarkeit des Verfahrens. Soweit für Schadstoffe von der Einzelmessung unabhängig kalibrierfähige automatisch anzeigende Geräte mit gültiger Eignungsprüfung erhältlich sind, sollen diese vorhanden sein. Die zur Kalibrierung der Messverfahren notwendigen Einrichtungen müssen vorhanden sein.

4.3 Ermittlung von Geräusch- und Erschütterungsemissionen und -immissionen

Die Kompetenz ist u. a. durch Vorlage von fünf Prüfberichten aus dem Fachgebiet Geräusche in der Nachbarschaft (DIN V 45688-3 Nummer 4.3.1) und drei Prüfberichten aus dem Fachgebiet Erschütterungen (DIN V 45688-5 Nummer 4.2) nachzuweisen. Die Prüfberichte sollen nicht älter als drei Jahre sein und keine erheblichen Mängel aufweisen.

Die vorgelegten Prüfberichte müssen die Einschätzung zulassen, dass die Stelle das ganze Spektrum der Aufgaben beherrscht, die bei angeordneten Messungen zu lösen sind. Daher wird in folgenden Abschnitten präzisiert, zu welchen Aufgabenstellungen Prüfberichte vorzulegen sind.

4.3.1 Bereich Geräusche

Aufgabenstellungen für die Prüfberichte:

1. Messung der Geräuschimmissionen an einem vorschriftenkonformen Messpunkt und Ermittlung der Beurteilungspegel und des maximalen Schalldruckpegels für
 - eine Anlage der 4. BImSchV nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der Leitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen vom 12. August 1996 (ABl. S. 878)
 - eine Freizeitanlage nach Anhang B - Freizeitlärm-Richtlinie - der Leitlinie (ABl. 1996 S. 878, 889)
 - eine Sportanlage nach 18. BImSchV
 - eine Schießanlage nach TA Lärm
 - eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach TA Lärm

2. Messung der Geräusche an einem Ersatzmesspunkt und Berechnung der Geräuschimmissionen für den maßgeblichen Immissionspunkt
3. Messung und Beurteilung der Immissionen tieffrequenter Geräusche ($f < 90$ Hz)
4. Ermittlung der immissionswirksamen Geräuschemission und des zugeordneten Immissionsanteils
 - einer Anlage mit mehreren Teilanlagen
 - einer Einzelanlage oder einer Teilanlage
 - einer dominierenden Schallquelle einer Anlage oder einer Teilanlage
5. Berechnung der Geräuschimmissionen für maßgebliche Immissionsorte mit Hilfe der festgestellten immissionswirksamen Geräuschemissionen unter Berücksichtigung der vorhandenen oder zu erwartenden Schallausbreitungsbedingungen
6. Berechnung des Beurteilungspegels von Straßen- oder Schienenverkehrsanlagen nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

Von den Prüfberichten ist mindestens je ein Prüfbericht zu den Nummern 1, 2 und 4 und ein Prüfbericht zu den Nummern 3, 5 oder 6 vorzulegen.

Ein Prüfbericht kann aus den Nummern 1 bis 6 gewählt werden.

4.3.2 Bereich Erschütterungen

Aufgabenstellung für die Prüfberichte:

1. Ermittlung kurzzeitiger Ereignisse und Beurteilung bezüglich der Einwirkung auf Menschen in Gebäuden und auf bauliche Anlagen nach DIN 4150-2 und DIN 4150-3,
2. Ermittlung von Dauererschütterungen und Beurteilung bezüglich der Einwirkung auf Menschen und Gebäude und auf bauliche Anlagen nach DIN 4150-2 und nach DIN 4150-3 sowie
3. Ermittlung von Erschütterungsimmissionen durch Prognose bezüglich der Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in baulichen Anlagen nach DIN 4150-2 und auf bauliche Anlagen nach DIN 4150-3,

alle drei Aufgabengebiete jeweils unter Berücksichtigung der „Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsemissionen oder eines im Land Brandenburg gültigen entsprechenden Erlasses.

Es ist mindestens je ein Prüfbericht zu den Nummern 1, 2 und 3 vorzulegen.

4.3.3 Gerätetechnische Ausstattung zur Ermittlung von Geräuschen und Erschütterungen

Die Ausstattung der Stellen für Geräuschermittlungen soll mindestens die folgenden Geräte umfassen:

- zwei geeichte Schallpegelmesser (Klasse 1 nach DIN EN 60561 oder DIN EN 60804 sowie DIN 45657) mit dem üblichen Zubehör (Windschirm, Stativ, Kalibriereinrichtung), mit denen die in der TA Lärm festgelegten Messgrößen zu ermitteln und die Beurteilungsgrößen abzuleiten sind;
- eine Messeinrichtung, die mindestens eine Frequenzanalyse der Geräusche in Terzschritten (mindestens ab 10 Hz) erlaubt, und zwar bei zeitlich konstanten, aber auch zeitlich schwankenden Geräuschen;
- Speichergeräte und Registriereinrichtungen, die den Schallpegelverlauf über die Zeit aufzuzeichnen gestatten;
- Geräte zur Bestimmung von Windgeschwindigkeit und Windrichtung, Temperatur, Feuchte;
- eine Sprechfunkeinrichtung mit mindestens zwei Geräten.

Die Geräteausstattung der Stellen für Erschütterungen muss die Ermittlung aller Mess- und Beurteilungsgrößen nach DIN 4150-2 und -3 ermöglichen. Zur Ermittlung der Frequenzzusammensetzung muss das bandbegrenzte $v(t)$ -Signal über eine ausreichende Zeitdauer gespeichert und dargestellt werden können.

Hierfür sind mindestens folgende Geräte sowie deren Eigenschaften erforderlich:

- Schwingungsmesser nach DIN 45669 „Messungen von Schwingungsimmissionen“, Teil 1 mit mindestens acht Absolutschwingungsaufnehmern für den Frequenzbereich 1 bis 80 Hz (umschaltbar auf 315 Hz), und zwar je vier für vertikale und horizontale Richtung, sowie Ankopplungseinrichtungen nach DIN 45669-2 für feste und weiche Unterlagen. Die Zusammenfassung von zwei horizontalen und einem vertikalen Schwingungsaufnehmer zu einem Aufnehmertripel ist möglich;
- registrierende Aufzeichnungseinrichtungen für mindestens acht Kanäle, davon mindestens vier Kanäle simultan auf einem Gerät;
- eine Möglichkeit zur Bestimmung der maßgeblichen Frequenzanteile muss gegeben sein;
- eine Sprechfunkeinrichtung mit mindestens zwei Geräten.

Die Schwingungsaufnehmer sind in geeigneten Zeitabständen - mindestens alle zwei Jahre - mittels einer mechanischen Kalibrierungseinrichtung im Arbeitsfrequenzbereich des Schwingungsmessers zu prüfen. Die Überprüfung des Frequenzgangs ist im Arbeitsfrequenzbereich bei einer oder mehreren Frequenzen unter Einbezug eines auf Normalien der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) rückführbaren Vergleichsnormals durchzuführen. Die Rückführbarkeit ist durch Protokollierung nachzuweisen. Die Prüfmethode ist zu beschreiben und die Ergebnisse der Überprüfung sind zu protokollieren.

Diese Prüfung kann von jedem durchgeführt werden, der über ein entsprechendes Vergleichsnormale für den zu kalibrierenden Schwingungsaufnehmer verfügt, also auch vom Gerätebetreiber selbst, vom Gerätehersteller oder durch Kalibrierlaboratorien,

z. B. den Deutschen Kalibrierdienst (DKD) oder andere von der European Cooperation for Accreditation of Laboratories (EAL) anerkannte Laboratorien (vgl. hierzu DIN 45669).

II. Benennung von Stellen nach Artikel 15 der Richtlinie 2000/14/EG

1. Grundsätzliches

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) verpflichtet den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten die in Artikel 12 genannten Geräte und Maschinen einem der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren zu unterziehen (vgl. Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/14/EG):

- interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßige Prüfung (Anhang VI) oder
- Einzelfallprüfung (Anhang VII) oder
- umfassende Qualitätssicherung (Anhang VIII).

Mindestvoraussetzungen hinsichtlich Unabhängigkeit, Personalausstattung, Haftpflichtversicherung und fachlicher Kompetenz werden in Anhang IX genannt. Beantragt eine Stelle eine Benennung, prüft die zuständige Behörde, ob die Mindestkriterien für die Benennung nach Anhang IX erfüllt werden. Die Bekanntgaberrichtlinie füllt den von Anhang IX vorgegebenen Rahmen durch konkretisierende Anforderungen insbesondere an das Personal und an die technische Ausstattung der zu benennenden Stellen aus. Sofern die Stelle

- nicht über die materielle Ausstattung für eigene Messungen verfügt oder
- in ihrer Eigenschaft als Zertifizierungsstelle nach DIN EN ISO 9001 tätig werden will, wird die Benennung entsprechend beschränkt.

Geräte und Maschinen, die einem Konformitätsbewertungsverfahren nach Richtlinie 2000/14/EG zu unterziehen sind, sind in Artikel 12 aufgeführt.

Eine Beschränkung auf einzelne der in Artikel 12 aufgeführten Geräte- und Maschinentypen ist möglich. Zusätzlich ist anzugeben, ob die Stelle über eigene Messeinrichtungen und Prüfplätze verfügt oder nicht und ob sie als Zertifizierungsstelle für die umfassende Qualitätssicherung (das heißt einschließlich der akustischen Qualität) tätig sein kann.

2. Allgemeine Anforderungen

Die beantragende Stelle hat ihre fachliche Kompetenz gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Eine Akkreditierung kann als Nachweis der Kompetenz für die Notifizierung (Benennung) dienen, wenn sie nach DIN EN ISO/IEC 17025 in Verbindung mit der DIN V 45688-1 - Allge-

meines - und DIN V 45688-2 - Maschinenakustik - erfolgt ist. Beantragt eine Stelle auf dieser Grundlage eine Benennung, so müssen bei der Akkreditierung mindestens zwei Prüfberichte zur Ermittlung des Schalleistungspegels von den in dem Artikel 12 genannten Geräten und Maschinen vorgelegt haben, und zwar zu Maschinen und Geräten aus den Bereichen, für die die Stelle benannt werden will.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stelle müssen den Schluss zulassen, dass die Aufgaben auf Dauer wahrgenommen werden können. Dazu gehört, dass sie über eine Haftpflichtversicherung von 10 Mio. EUR verfügen sollte.

3. Besondere Anforderungen

Im Einzelnen muss die zu benennende Stelle (im Folgenden kurz „Stelle“ genannt) im Hinblick auf Geräuschemissionen durch Geräte und Maschinen folgende den Anhang IX ergänzende Anforderungen erfüllen:

3.1 Gerätetechnische Ausstattung

Die Stelle muss über die zur Durchführung der Prüfaufgaben notwendigen Messeinrichtungen und sonstigen Geräte verfügen oder Zugang zu den für außerordentliche Prüfungen erforderlichen Geräten und Maschinen haben. Art, Zahl und Umfang der Messgeräte und die Anforderungen an den Messplatz sind von der Art der Maschinen abhängig, für deren Prüfung die Stelle benannt werden soll. Unabhängig davon, ob die Stelle selbst messend tätig wird, eine interne Fertigungskontrolle überwacht oder das Qualitätssicherungssystem des Herstellers begutachtet, werden an das Messsystem die folgenden Anforderungen gestellt:

Das Messsystem muss für die Erfüllung der Anforderungen nach DIN EN ISO 3744 geeignet sein, das heißt, es muss in der Regel 6-kanalig und für einige Messungen 9-kanalig sein. Eine geeignete Software, die die Auswertung der Geräuschemessungen unter den verschiedenen Betriebsbedingungen zulässt, muss vorhanden sein. Das Messsystem ist mindestens alle zwei Jahre durch einen europäischen Kalibrierdienst zu prüfen, gegebenenfalls sind die Messgeräte im Einzelfall zu eichen. Diese Prüfungen sowie zwischenzeitliche Kontrollmessungen sind zu dokumentieren.

Die Messplätze müssen den in Anhang III der Richtlinie 2000/14/EG genannten Anforderungen für die zu vermessenden Geräte und Maschinen genügen. Im Zugriff der Stelle müssen alle technischen Ausrüstungen zur Einstellung der Betriebszustände der Maschinen sein, bei denen die Emissionsmessung vorzunehmen ist.

3.2 Personelle Ausstattung

Die Stelle muss über einen fachlich Verantwortlichen und dessen Stellvertreter verfügen, die beide ein naturwissenschaftliches oder technisches Studium an einer Universität, Technischen Hochschule, Gesamt- oder Fachhochschule oder einer vergleichbaren, von den Europäischen Gemeinschaften anerkannten Einrichtung erfolgreich abgeschlossen haben. Dies gilt auch für weitere aufsichtführende Personen.

Die Stelle muss über mindestens eine weitere Fachkraft verfü-

gen, wenn sie selbst Messungen ausführen will. Die Anerkennung als Fachkraft setzt voraus, dass der Mitarbeiter eine technische Fachschule, eine Meisterausbildung auf technischem Gebiet oder eine vergleichbare, von den Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Der fachlich Verantwortliche der Stelle muss mindestens eine dreijährige Tätigkeit im Bereich der Messungen von Geräuschemissionen nachweisen. Sein Stellvertreter muss eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung haben.

Hat die Stelle einen Leiter ohne diese Berufserfahrungen, müssen ein fachlich Verantwortlicher und ein Stellvertreter mit den genannten Qualifikationen in der Stelle tätig sein. Weitere Fachkräfte sollen über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Emissionsmessung von Geräuschen verfügen. Bei der Einarbeitung angehender Fachkräfte ist eine ausreichende Anleitung und Aufsicht durch Fachkräfte sicherzustellen.

Der fachlich Verantwortliche, sein Stellvertreter und das weitere Fachpersonal müssen zur Aktualisierung ihrer Fachkunde mindestens alle zwei Jahre an einer Fachveranstaltung im Bereich der Geräuschemissionsmessung teilnehmen. Die Teilnahme ist zu dokumentieren.

Die verantwortlichen Personen müssen hauptberuflich für die Stelle tätig sein.

Der verantwortliche Leiter der benannten Stelle muss nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) verpflichtet sein.

3.3 Zuverlässigkeit und Eignung

Der Leiter und das Personal der Stelle müssen aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres bisherigen Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in Betracht kommenden Prüfungsaufgaben zuverlässig und geeignet sein.

Die erforderliche Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht oder nicht mehr gegeben, wenn

- verantwortliche Personen wiederholt oder grob gegen Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder gegen den Inhalt der einschlägigen EG-Richtlinien verstoßen,
- Ermittlungsergebnisse vorsätzlich zum Vor- oder Nachteil eines Herstellers verändert oder nicht vollständig wiedergegeben wurden,
- vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus Nebenbestimmungen der Benennung verletzt wurden oder
- die benannte Stelle nicht oder nicht vollständig ihren Pflichten nach der Richtlinie 2000/14/EG nachkommt.

3.4 Unabhängigkeit

Die Stelle (bei juristischen Personen auch die Mitglieder des entscheidenden Organs) und die für Prüfaufgaben eingesetzten verantwortlichen Personen müssen persönlich und wirtschaftlich unabhängig sein. Sie dürfen in Bezug auf die Überprüfung eines be-

stimmten Maschinentyps weder für den Konstrukteur noch für den Hersteller, den Lieferanten oder den Installateur der Maschinen tätig sein oder tätig gewesen sein; ein technischer Informationsaustausch schließt die Unabhängigkeit nicht aus. Mit den genannten Personen oder ihren Bevollmächtigten dürfen sie weder verwandt noch personal- oder kapitalmäßig verflochten sein.

Die Unabhängigkeit der benannten Stelle bleibt gewahrt, wenn sie im Auftrag des Herstellers

1. die technischen Unterlagen für eine Bewertung der Übereinstimmung der Geräte und Maschinen mit den Anforderungen der Richtlinie zusammenstellt oder nur
2. die nach der Richtlinie erforderlichen Messungen vornimmt und dann den geforderten „technischen Bericht zu den Geräuschemessungen“ erstellt.

3.5 Übernahme besonderer Pflichten

Die Stelle teilt der Behörde, die ihre Benennung vorgenommen hat, umgehend mit, wenn sie aufgrund ihrer Prüfungen feststellt, dass Geräte und Maschinen nicht den Bestimmungen der Richtlinie 2000/14/EG entsprechen.

3.6 Prüfung des Qualitätssicherungssystems durch Zertifizierungsstellen

Soll die Benennung für die Überwachung der umfassenden Qualitätssicherung erfolgen, muss die Stelle Zertifizierungsstelle nach DIN EN ISO 9001 sein und entweder selbst für die Aufgaben nach den Anhängen VI bzw. VII der Richtlinie 2000/14/EG benannt sein oder Zugriff auf das qualifizierte Personal einer benannten Stelle (mindestens zwei Auditoren nach ISO 9001) haben, das die Eignung und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems für die dauerhafte Einhaltung der akustischen Qualität der Geräte und Maschinen prüft und bewertet. Es gelten die Anforderungen des Anhangs IX der Richtlinie 2000/14/EG.

Die Stelle teilt der Behörde, die ihre Benennung vorgenommen hat, umgehend den Beginn und das Ende des Zeitraums mit, während dessen sie für einen Hersteller tätig ist, der für die Kennzeichnung seiner im Freien zu betreibenden Geräte und Maschinen von den Regelungen des Anhangs VIII Gebrauch machen will.

III. Verfahren

1. Antrag

Als begünstigender Verwaltungsakt setzen die Bekanntgabe und die Benennung einen Antrag der Stelle voraus. Mit dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der Kompetenz, der Zuverlässigkeit, der Unabhängigkeit sowie der sachlichen und personellen Ausstattung vorzulegen.

2. Prüfung des Antrags

Voraussetzung für die Prüffähigkeit des Antrags ist die Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe der Stelle vorliegen, soll in der Regel von der jeweils zuständigen Behörde des Landes

vorgenommen werden, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat, für Brandenburg ist dies das Landesumweltamt Brandenburg bei Bekanntgaben nach §§ 26, 28 BImSchG, § 17 a Abs. 2 der 1. BImSchV, § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV, §§ 26, 28 der 13. BImSchV, § 10 Abs. 3 der 17. BImSchV, § 10 Abs. 3 der 27. BImSchV, § 8 der 30. BImSchV, § 5 und Anhang VI der 31. BImSchV und Nummer 3.2 der TA Luft. Anträge von Stellen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben, sollen in dem Bundesland geprüft werden, das dem Sitzland des Antragstellers am nächsten liegt. Den übrigen Ländern soll Gelegenheit gegeben werden, eventuelle Bedenken anzubringen. Vor der Bekanntgabe und in der Regel auch bei Erweiterungsanträgen soll die jeweils zuständige Behörde die eingereichten Nachweise durch eine sachverständige staatliche Einrichtung überprüfen lassen und gegebenenfalls verlangen, dass zusätzliche Qualifikationsnachweise (z. B. Vorführung einer Messung in der Praxis, Vorlage eines Messplanes für eine bestimmte Aufgabe) vorgelegt werden; Abschnitt I Nr. 3 Abs. 3 ist zu beachten. Die gerätetechnische Ausstattung der Stelle ist in der Regel vor Ort zu überprüfen.

Die Benennung von Stellen nach Artikel 15 der Richtlinie 2000/14/EG, für die in Brandenburg das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zuständig ist, setzt eine in der Regel im Umlaufverfahren durchzuführende Abstimmung aller zuständigen Landesbehörden voraus.

3. Inhalt der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe ist in der Regel gegenständlich und soweit erforderlich auch räumlich und personell zu beschränken. Entscheidungen nach der Richtlinie 2000/14/EG gelten stets EG-weit. Insoweit sind räumliche Beschränkungen nicht zulässig.

4. Nebenbestimmungen

Die Bekanntgaben sollen auf längstens fünf Jahre befristet werden. Eine einheitliche Befristung für alle Tätigkeitsfelder ist anzustreben. Die Bekanntgaben sollen, soweit das nicht nach der Art der wahrzunehmenden Aufgaben entfällt, mit Auflagen verbunden werden, durch die die bekannt zu gebende Stelle verpflichtet werden soll,

- wesentliche Änderungen der sachlichen oder personellen Ausstattung unverzüglich mitzuteilen, die gerätetechnische Ausstattung jeweils dem Stand der Messtechnik anzupassen,
- wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die die oben genannten Voraussetzungen (insbesondere die Unabhängigkeit) berühren, unaufgefordert anzuzeigen,
- regelmäßig interne Qualitätskontrollen mit Nullproben und Proben definierten, den Laboranten und Messtechnikern aber unbekanntem Gehalts an Luftverunreinigungen nachweisbar vorzunehmen,
- in bestimmten zeitlichen Abständen auf eigene Kosten an Ringversuchen⁴⁾ teilzunehmen und die Teilnahmebestätigung unaufgefordert dem Landesumweltamt zu übermitteln,

⁴⁾ Hinweis: Die Bewertung der Ringversuche erfolgt nach den „Empfehlungen zur Bewertung von Ringversuchen“; LAI-Schriftenreihe, Bd. 18; Erich Schmidt Verlag; ISBN 2-503-04806-5.

- auf Verlangen der für den Sitz der Stelle zuständigen Behörde des Landes die Unterlagen über die durchgeführten Ermittlungen vorzulegen,
- nicht tätig zu werden bei Anlagen, bei deren Errichtung und/oder Betrieb sie (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat,
- keine Ermittlungsaufträge von Anlagenbetreibern anzunehmen, für die sie in derselben Sache beratend tätig gewesen ist,
- die Berichte über die durchgeführten Ermittlungen entsprechend nachstehenden Mustermessberichten zu erstellen:
 - Musterbericht über Emissionsmessungen (siehe VDI 4220, Anhang B)
 - Musterbericht über Messungen an Chemisch-Reinigungsanlagen (siehe LAI-Schriftenreihe; Bd. 18; Erich Schmidt Verlag; ISBN 3-503-04806-5)
 - Musterbericht über die Durchführung von Funktionsprüfungen/Kalibrierungen kontinuierlicher Emissionsmessenrichtungen (Entwurf VDI 3950 Blatt 2).

Um den Anschein einer möglichen Beeinflussung zu vermeiden, sollte ein strenger Maßstab bei der Frage angelegt werden, ob die bekannt gegebene Stelle eine Beratung in derselben Sache durchgeführt hat. Eine solche ist immer dann nicht auszuschließen, wenn die Stelle im Rahmen der Projektierung bzw. des Genehmigungsverfahrens für den Betreiber Arbeiten durchgeführt hat, durch die sie bei einer nachfolgenden Prüftätigkeit in einen Interessenkonflikt geraten könnte. Nicht als Beratung in derselben Sache anzusehen sind Durchführungen von Ausbreitungsrechnungen und Schornsteinhöhenrechnungen sowie Vorbelastrungsermittlungen nach TA Luft.

Im Einzelfall können weitere Nebenbestimmungen (z. B. über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für etwaige Schadensersatzansprüche) getroffen werden. Bei der Benennung von Stellen nach Richtlinie 2000/14/EG ist durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass behördliche Überwachungsaufgaben gegenüber der zugelassenen Stelle wahrgenommen werden können.

Die Bekanntgabe ist mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall zu versehen, dass sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern oder dass wiederholt ein fehlerhafter oder nicht aussagekräftiger Bericht vorgelegt wird. Auf die gesetzliche Widerrufsmöglichkeit bei Wegfall von Bekanntgabevoraussetzungen und Gefährdung des öffentlichen Interesses ist hinzuweisen.

5. Form der Bekanntgabe

Der Antragsteller wird über die Entscheidung nach Nummer 3 und über die Nebenbestimmungen nach Nummer 4 durch ein Schreiben, das gleichzeitig die Bekanntgabe ankündigt, unterrichtet. Die Bekanntgabe (Zulassung, Benennung) erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg. In der Bekanntgabe ist auf sachliche und örtliche Beschränkungen sowie auf die Befristung hinzuweisen. Eine Erwähnung des Widerrufsvorbehaltes ist nicht erforderlich; ein Widerruf ist jedoch in gleicher Weise wie die Bekanntgabe zu veröffentlichen. Eine weitere elektronische Veröffentlichung ist vorgesehen unter der Adresse www.brandenburg.de/land/mlur/i/resymesa/sachv.htm. Das Ministerium für

Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen teilt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Benennungen nach Richtlinie 2000/14/EG mit.

Das BMU unterrichtet seinerseits die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und teilt den obersten Immissionsschutzbehörden der Länder die ihm von der EG-Kommission übermittelten Zulassungen von Stellen durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit.

6. Bekanntgabe in weiteren Bundesländern

Die Länder unterrichten sich gegenseitig über die Bekanntgabe, die Ablehnung eines Bekanntgabeantrages und den Widerruf einer Bekanntgabe; für Benennungen nach der Richtlinie 2000/14/EG gilt dies entsprechend.

Hat ein Land über eine Bekanntgabe nach Teil I dieser Richtlinien entschieden, so sollen vor der Bekanntgabe in einem anderen Land die Voraussetzungen für die Bekanntgabe, soweit sie nicht durch die Verhältnisse in diesem Land bedingt sind, grundsätzlich nicht neu geprüft werden. Die später entscheidenden Länder sollen sich nach der Entscheidung des erstentscheidenden Landes, insbesondere hinsichtlich der Befristung, richten. Das Land, in dem eine bekannt gegebene Stelle ihren Sitz hat, soll eine Überprüfung der Bekanntgabevoraussetzungen auch dann vornehmen, wenn sich ein Anlass hierzu in einem anderen Land ergeben hat.

7. Bekanntgabe von Stellen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben

Diese Richtlinien gelten auch für die Bekanntgabe von Stellen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben oder über eine öffentliche Anerkennung als Stelle für Immissionen und Emissionen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verfügen. Die Richtlinien sind allerdings unter Beachtung des Gemeinschaftsrechtes anzuwenden. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- a) Das Gleichbehandlungsgebot (Abschnitt I Nr. 2) gilt auch für Bewerber aus anderen EG-Mitgliedstaaten. Die Bekanntgabe darf von keinen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die zu einer Diskriminierung führen würden.
- b) Unter sachverständigen staatlichen Einrichtungen im Sinne von Abschnitt III Nr. 2 sind auch staatliche Einrichtungen in anderen EG-Mitgliedstaaten zu verstehen.
- c) Die Anerkennung einer ausländischen Stelle soll dann nicht verweigert werden, wenn diese Stelle in einem Umfang Messungen vornimmt, der sicherstellt, dass die Stelle über ausreichende Erfahrungen für die Vornahme von Messungen dieser Art verfügt. Dabei sind auch im Ausland durchgeführte Messungen zu berücksichtigen.

8. Widerruf

Die Bekanntgabe soll widerrufen werden, wenn sich die tatsäch-

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

800

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 47 vom 21. November 2001

lichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den für die Bekanntgabe maßgebenden Voraussetzungen geändert haben oder wiederholt fehlerhafte Ermittlungsberichte vorgelegt werden.

Dies gilt auch, sofern bekannt gegebene Stellen der Aufforderung zur Ringversuchsteilnahme wiederholt nicht nachkommen und wenn die bekannt gegebene Stelle eine zweimalige Fehlscheinigung vorlegt.

Werden bei Vor-Ort-Prüfungen der Tätigkeit von bekannt gegebenen Stellen wiederholt gravierende Mängel festgestellt, die

die oben genannten Voraussetzungen für die Bekanntgabe betreffen, soll ebenfalls die Bekanntgabe entzogen werden.

IV. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft und sie treten spätestens sechs Jahre nach Bekanntmachung im Amtsblatt außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 30. September 1993 (ABl. S. 1611) außer Kraft.